



Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWO Gebäudetechnik AG

1. Vertragsgrundlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EWO Gebäudetechnik AG (nachfolgend AGB genannt) gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der EWO Gebäudetechnik AG. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der gegenseitigen Schriftform. In Ergänzung zu den AGB gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

2. Angebot und Auftragserteilung

Die Gültigkeit eines schriftlichen Angebotes beträgt einen Monat, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Anschliessend sind Anpassungen aufgrund Produktspezifikationen, der Lieferfristen oder Lieferantenpreise möglich. Alle durch die EWO-Gebäudetechnik AG erstellten Offerten und die dazu gehörigen Unterlagen bleiben im geistigen Eigentum der EWO Gebäudetechnik AG. Sie dürfen weder kopiert noch Aussenstehenden in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden. Werden Offerten weitergereicht, wird der dazu verursachte Aufwand verrechnet. Werden anlässlich einer Offerte Berechnungen, Ertragsprognosen oder ähnliches angegeben, so sind diese als Richtwert anzusehen, sofern nicht explizit anders erwähnt. Bei den Angeboten der EWO Gebäudetechnik AG sind die Leistungen und Lieferungen abschliessend umschrieben. Vorbehalten bleiben Zusatzarbeiten, Produktänderungen, Nachträge und Änderungen aufgrund baulicher Anpassungen oder Kundenwünsche. Allfällige daraus resultierende Kosten werden dem Kunden zu den jeweils offerierten Preisen bzw. nach Aufwand (gemäss EIT.swiss) zusätzlich in Rechnung gestellt.

Allfällige Kosten für Materialanalysen, Massnahmen für die Instandstellung der Bausubstanz (z.B. Dachunterkonstruktion, Dichtigkeitskontrolle) und Aufwendungen für die Entsorgung von Altlasten und damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Mehrkosten (beispielsweise infolge Asbest) gehen zu Lasten des Kunden. Besteht kein verbindliches Angebot, werden erbrachte Leistungen bei der Lieferung und / oder Leistung erfasst und nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Änderungen und Mehrleistungen

Änderungen und / oder Mehrleistungen im Rahmen eines abgeschlossenen Werkvertrages bedürfen einer schriftlichen gegenseitigen Vereinbarung unter den Parteien. Der aus diesen Änderungen und / oder Mehrleistungen resultierende Aufwand wird gemäss Ansätzen bei Regiearbeiten verrechnet.

Stellt die EWO Gebäudetechnik AG fest, dass die vereinbarte Erbringung einer Dienstleistung oder

Produktlieferung Mehrleistungen zur Folge hat, die bei der Erstellung des Angebots nicht bekannt waren oder bekannt sein konnten, werden diese dem Kunden verrechnet.

4. Regiearbeiten

Als Regiearbeiten werden alle nicht auf das Angebot bezogenen Mehraufwände, Leistungen und Lieferungen, welche durch den Kunden gewünscht oder aufgrund von Projektfehlern oder Bauanpassungen entstehen, verstanden. Diese werden mit den aktuellen Stundenansätzen und Materialkonditionen (gemäss EIT.swiss) in Rechnung gestellt. Auftragsbezogene Konditionen und Preisbindungen gelten nicht für Regiearbeiten.

5. Leistungen und Lieferungen

Die Leistungen und Lieferungen der EWO Gebäudetechnik AG werden nach den anerkannten Regeln der Technik und den dazu gehörenden Materialien ausgeführt, sofern die Materialwahl durch die EWO Gebäudetechnik AG getroffen werden kann. Wird die Materialwahl durch den Kunden bestimmt, können die Gewährleistungen ausgeschlossen werden.

Eine Verspätung in der Lieferung oder Auftragsausführung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder in Fällen höherer Gewalt, gibt dem Kunden kein Recht zum Vertragsrücktritt. Befindet sich die EWO Gebäudetechnik AG aus einem ausschliesslich von ihr zu vertretendem Grund in Verzug, so ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen.

Die Geltendmachung von direktem oder indirektem Schaden (z.B. durch verspätete Produktlieferungen) gegenüber der EWO Gebäudetechnik AG ist in allen Fällen ausgeschlossen. Die Einhaltung der Arbeitssicherheit, gemäss unseren Instruktionen und Abmachungen ist zwingend. Bei Unfall und Nichteinhaltung unsere Angaben lehnen wir jede Haftung ab. Der Bauherr ist sich der Konsequenzen der Nichtbeachtung von Art. 58 OR bewusst, insbesondere, dass das Nichtvorhandensein einer Sicherheitsanlage auf/an dem Gebäude juristisch als Werk- resp. Erstellungsmangel bewertet wird.

6. Angaben Kunden / Haftung bei Schäden

Der Kunde gewährt der EWO Gebäudetechnik AG die nötigen Zutrittsrechte und übergibt die notwendigen Unterlagen, welche für die Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden. Sämtliche Informationen über vorhandene Leitungen und Installationen (Wasser, Heizung, Elektro, Klima usw.) müssen der EWO Gebäudetechnik AG von Beginn der Arbeiten übergeben und / oder vor Ort markiert werden.

Für Schäden sowie Folgeschäden an nicht gekennzeichneten Leitungen und Installationen, welche durch den Auftragnehmer bei der Erbringung der bestellten Leistungen entstehen, kann die EWO Gebäudetechnik AG nicht haftbar gemacht werden (z. B. bei Schlitz-, Bohr- und Spitzarbeiten). Installationen auf oder an Glasflächen (z. B. Küchenabdeckungen, Küchenfronten, usw.) sind durch den Lieferanten, Monteur oder durch den Kunden selbst zu montieren. Für Schäden an den Glasflächen übernimmt die EWO Gebäudetechnik AG keine Haftung. Für Schäden und Folgeschäden durch angemeldete Stromunterbrüche und / oder Schaltungen an Anlagen, Installationen oder multimedialen Geräten (Datenverluste, defekte Netzteile, usw.) kann die EWO Gebäudetechnik AG nicht haftbar gemacht werden.

7. Subunternehmer

Die EWO Gebäudetechnik AG ist berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen an Subunternehmer zu übertragen.

8. Ausführungstermine / Fertigstellung

Die Einhaltung der vereinbarten Termine setzt die rechtzeitige Instruktion und Übergabe der notwendigen Unterlagen sowie die Fertigstellung der allfälligen Vorarbeiten voraus. Können Arbeiten aufgrund von Terminverschiebungen durch Dritte nicht wie vereinbart ausgeführt und der Fertigstellungstermin somit nicht eingehalten werden, kann die EWO Gebäudetechnik AG nicht haftbar gemacht werden. Für die Fertigstellung der Vor- und Nebenarbeiten bauseitig ist der Kunde verantwortlich.

9. Gewährleistung

Die EWO Gebäudetechnik AG leistet Gewähr für die Betriebstüchtigkeit ihrer Leistungen. Ansprüche auf Gewährleistung verfallen vom Ablieferungstag bzw. der Beendigung der bestellten Leistungen angerechnet, nach zwei Jahren (Material und Arbeit), sofern nichts Abweichendes vereinbart. Die Wartung und Unterhalt (wie Pflege des Gründachs), der Service und die Reinigung müssen vom Kunden in Auftrag gegeben werden und ist für den Erhalt der Gewährleistung verpflichtend. Für Schäden, die infolge Vernachlässigung dieser Pflichten, wird keine Haftung übernommen. Die gesetzlichen Gewährleistungen von Lieferungen (Produkte) sind direkt an den Hersteller bzw. Importeur oder deren Servicestelle zu richten. Infolge Insolvenz oder Ablehnung der Garantieleistung eines Lieferanten übernimmt die EWO Gebäudetechnik AG keine Kosten. Soll die Gewährleistungsabwicklung durch die EWO Gebäudetechnik AG erfolgen, werden die entstehenden Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Im Gewährungsfall ist das Recht auf Wandelung oder Minderung ausgeschlossen. Die EWO Gebäudetechnik AG obliegt ausschliesslich der Pflicht der Nachbesserung.

Bei unsachgemäßem Gebrauch des gelieferten Produkts oder Eingriff in die Anlage sowie bei Elementarschäden entfällt der Garantieanspruch.

10. Kundendaten

Beim Umgang mit Kundendaten hält sich die EWO Gebäudetechnik AG an die geltende Gesetzgebung. Es werden nur Daten erhoben, gespeichert und bearbeitet, die zur Erbringung der Leistungen für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, namentlich die Gewährleistung einer hohen Leistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

11. Zahlungsbedingungen

Ist nichts Abweichendes in den Vertragsdokumenten vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum. Ab dem 31. Tag ist die EWO Gebäudetechnik AG berechtigt, einen Verzugszins und Mahnspeisen zu verlangen.

12. Abschlagszahlungen (Akonto) / Teilzahlungen / Vorauszahlungen

Mit der Auftragserteilung oder dem Leistungsfortschritt können jederzeit auftragsbegleitende Vorauszahlungen, Abschlags- oder Teilzahlungen für die bereits geleisteten Arbeiten und Lieferungen geltend gemacht werden. Die Einzelheiten der Rechnungsstellung für die bestellten Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus dem Angebot oder den Preislisten. Ist nichts anderes vereinbart, sind 40 % des Rechnungsbetrages bei Bestellung, 40 % bei Lieferung und der Rest bei Projektabschluss zu begleichen.

Weiter hält sich die EWO Gebäudetechnik AG bei Nichterhalt der geforderten Zahlung die Unterbrechung der Arbeiten vor. Allfällige Kosten für den zusätzlichen Aufwand müssen vom Kunden getragen werden. Bestehen begründete Zweifel hinsichtlich der vertragsmässigen Einhaltung der Zahlungsbedingungen, kann eine Vorauszahlung oder Leistung von Sicherheit verlangt werden.

13. Urheberrecht und Eigentumsvorbehalt

An sämtlichen Unterlagen behält sich die EWO Gebäudetechnik AG das Urheberrecht vor. Ohne schriftliches Einverständnis dürfen diese weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Ebenfalls dürfen diese Unterlagen nicht zur Selbstanfertigung entsprechender Gegenstände oder Anlagen verwendet werden. Das Eigentum an Kaufsachen geht erst mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises an den Kunden über. Die EWO Gebäudetechnik AG ist berechtigt, einen entsprechenden Vorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

14. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese AGB sind ein integrierter Bestandteil aller vertraglichen Abmachungen mit dem Kunden. Sie gelten auch bei zukünftigen Lieferungen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Bedingungen des Kunden, die mit diesen AGB im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn dies schriftlich mit der EWO Gebäudetechnik AG vereinbart und anerkannt wird.

15. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

In Bezug auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EWO Gebäudetechnik AG findet schweizerisches Recht unter Ausschluss des EU-Kaufrechts Anwendung.

EWO Gebäudetechnik AG Stand: Juli 2024